



EINGANG

1 8, April 2005

Rechtsanwälte erche, Schröder, Fahlbusch

Kammergericht

malille

Beschluss

Ablety de tries de let ist should

Geschäftsnummer:

25 W 20/05 und 21/05

84 T 111/05 B Landgericht Berlin II
70 XIV 3167/04 B Amtsgericht Schöneberg

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend

Betroffener und Beschwerdeführer,

 Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ulrich Lerche, Susanne Schröder und Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,-

Bisheriger Antragsteller: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Gesch.z.: IV B 2215, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Nunmehriger Antragsteller: Landkreis Emsland, Ausländerbehörde, Ordaniederung 1, 49716 Meppen,

Beschwerdegegner,

hat der 25. Zivilsenat des Kammergerichts durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Böhrenz, die Richterin am Kammergericht Diekmann und die Richterin am Kammergericht Dr. Caasen-Barckhausen am 13. April 2005 beschlossen:

- Die Beschwerde des Betroffenen gegen die Verfügung der Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin vom 30. März 2005 betreffend die derzeitige Nichtbescheidung seines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die zweite Instanz wird als unzulässig verworfen.
- 2. Auf die Beschwerde des Betroffenen gegen die Verfügungen der Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin vom 18. März 2005 und 30. März 2005 betreffend die Nichtbescheidung seines Antrags auf Beiordnung eines Dolmetschers für ein Gespräch mit seinen Verfahrensbevollmächtigten wird – unter Aufhebung dieser Verfügungen insoweit – das Verfahren zur Bescheidung auch über die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens - an das Landgericht Berlin zurückverwiesen.

## Gründe:

١.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 23. Februar 2005 ist gegen den Betroffenen Abschiebungshaft angeordnet worden. Die Anordnung ist bis zum 12. Mai 2005 befristet worden.

Gegen den Beschluss hat der Betroffene mit am 2. März 2005 eingegangenem Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten sofortige Beschwerde eingelegt. Unter anderem ist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt worden. Mit am 3. März 2005 eingegangenem Schriftsatz hat der Betroffene beantragt, festzustellen, dass die Hinzuziehung eines Dolmetschers für Besprechungen zwischen ihm und seinem Verfahrensbevollmächtigten auf Kosten der Landeskasse erforderlich sei.

Mit Schriftsatz vom 16. März 2005 haben die Verfahrensbevollmächtigten gegenüber dem Landgericht Berlin an die Entscheidung bezüglich der Hinzuziehung eines Dolmetschers erinnert. Mit Verfügung vom 18. März 2005 hat das Landgericht mitgeteilt, dass die Hinzuziehung eines Dolmetschers Sache des Betroffenen selbst sei. Im Schriftsatz vom 29. März 2005 haben die Verfahrensbevollmächtigten insoweit um Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheides gebeten. Durch Verfügung vom 30. März 2005 ist seitens des Landgerichts Berlin mitgeteilt worden, dass ein Beschluss über alle Anträge – wie z.B. auch bei PKH-Anträgen – erst am Ende des Beschwerdeverfahrens ergehen werde.

Mit am 4. April 2005 eingegangenem Schriftsatz haben die Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen sofortige weitere Beschwerde eingelegt.

II.

1. Der Betroffene wendet sich zunächst dagegen, dass das Landgericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bislang nicht beschieden hat.

Die insoweit einzig in Betracht kommende Untätigkeitsbeschwerde ist hier nicht statthaft.

Ein solches außerordentliches Beschwerderecht wird zwar ggfls. in Rechtssprechung und Literatur zugebilligt, wenn das Verhalten des angerufenen Gerichts praktisch einer völligen Verweigerung der Entscheidung über die Prozesskostenhilfe oder einer Aussetzung des Verfahrens gleichkommt (vgl. insbesondere KG MDR 1998, 64, 65 m.w.N.; OLG Zweibrücken FamRZ 2004, 35 – 36).

Von einer Untätigkeit des Gerichts im Sinne einer Rechtsverweigerung kann hier indes nicht ausgegangen werden. Denn es ist zunächst dem Antragsteller rechtliches Gehör gewährt worden. Außerdem wurden weitere verfahrensleitende Verfügungen getroffen (Akteneinsicht).

2. Soweit sich der Betroffene dagegen wendet, dass der Antrag auf Beiordnung eines Dolmetschers nicht beschieden worden sei, erachtet der Senat das Rechtsmittel gemäß § 19 FGG hingegen für zulässig. Insoweit ergibt sich zunächst aus dem Zusammenhang der Verfügungen des Landgerichts vom 18. und 30. März 2005, dass dieser Antrag noch nicht abschlägig beschieden worden ist, sondern eine Bescheidung im Rahmen der sofortigen Beschwerde gegen die Haftanordnung erfolgen soll.

Es handelt sich insoweit um Zwischenverfügungen. Diese sind nur anfechtbar, soweit sie in nicht unerheblicher Weise in die Rechtssphäre Beteiligter eingreifen (vgl. Kahl, in: Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 15. Aufl., § 19 Rdnr. 9, Fn. 54 m.zahlr.N.). Dazu können auch Verfügungen gehören, durch die es das Gericht ablehnt, vor Erlass der Ermittlungen zu entscheiden (vgl. KG FamRZ 1966, 321).

Hier liegt ein entsprechender Fall vor. Es ist dargelegt worden, dass ohne persönliche Rücksprache mit dem Betroffenen unter Hinzuziehung eines Dolmetschers eine hinreichende Beschwerdebegründung nicht erfolgen könne. Es widerspräche dem Gebot eines fairen Verfahrens (vgl. insoweit Artt. 103, 20 Abs. 3, 19 Abs. 4 GG, Art. 6 EGMRK), wenn der Betroffene vor einer abschließenden Entscheidung zur Haftbeschwerde keine Entscheidung darüber erhielte, ob das Gericht es zur hinreichenden Beschwerdebegründung für erforderlich erachtet, dass er mit seinem Verfahrensbevollmächtigten ein aus der Landeskasse zu erstattendes Gespräch bei Anwesenheit eines Dolmetschers führen kann. Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie hier – die Mandatierung des Bevollmächtigten erst nach Durchführung einer richterlichen Anhörung stattgefunden hat.

Das Rechtsmittel ist auch insoweit begründet, als das Verfahren zum Zwecke der Bescheidung an das Landgericht zurückzuverweisen war.

Der Senat hat im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht darüber zu befinden, ob er den Antrag auf Beiordnung – insbesondere unter Berücksichtigung der vom Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen dazu zitierten neueren Rechtsprechung – für begründet erachtet.

Da Rechte der(s) Antragsteller(s) durch die vorliegende Entscheidung nicht betroffen sind, konnte davon abgesehen werden, ihm (bzw. ihnen) vorab rechtliches Gehör zu gewähren.

Böhrenz

Dr. Caasen-Barckhausen

Diekmann